

# Antrag

**Nr.** XIX. GP.-NR  
435 /A  
**Pls.** 13. Nov. 1995

der Abgeordneten Dr. Feurstein  
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und  
Abfertigungsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 835/1992, das Urlaubsgesetz,  
das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Arbeiterkammergesetz 1992,  
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und  
Unfallversicherungsgesetz geändert wird (Sozialrechtsänderungsgesetz 1995).

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und  
Abfertigungsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 835/1992, das Urlaubsgesetz,  
das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Arbeiterkammergesetz 1992,  
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und  
Unfallversicherungsgesetz geändert wird (Sozialrechtsänderungsgesetz 1995).

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I

### **Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes**

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 335/1993, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird nach lit. f der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. g angefügt:

"g) Zeiten einer Ausbildung in einer Bauhandwerkerschule gemäß § 59 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 435/1995, in der jeweils geltenden Fassung."

2. § 6 lautet:

"§ 6. (1) Als Anwartschaftswoche gilt eine Kalenderwoche, in die Beschäftigungszeiten nach § 5 fallen, sofern diese nicht weniger als 30 Stunden betragen.

(2) Für Arbeitnehmer, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf Grund einer Vereinbarung abweichend von der für die Arbeitnehmer des Betriebes sonst geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit weniger als 30 Stunden beträgt, gilt eine Kalenderwoche auch dann als Anwartschaftswoche, wenn in sie Beschäftigungszeiten nach § 5 fallen, die insgesamt nicht kürzer sind als das vereinbarte Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit.

(3) Die Voraussetzung des Abs. 1 gilt auch in jenen Fällen als erfüllt, in denen auf Grund anderer Verteilung der Normalarbeitszeit in einzelnen Kalenderwochen weniger als 30 Stunden gearbeitet wird."

3. In § 11 Abs. 1 wird der Ausdruck "§ 7 Abs. 2 und 5" ersetzt durch den Ausdruck "§ 7 Abs. 2 und 6".

4. § 15 Abs. 5 erster Satz lautet:

"Der Beirat einer Landesstelle der Urlaubs- und Abfertigungskasse besteht aus zwei Vertretern der Arbeitgeber, die von der örtlich zuständigen Wirtschaftskammer, und aus zwei Vertretern der Arbeitnehmer, die von der örtlich zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte entsendet werden."

5. § 20 Abs. 1 lautet:

"(1) Ergibt sich in einem Geschäftsjahr für den Sachbereich der Urlaubsregelung ein Gebahrungsüberschuß, so kann der Ausschuß beschließen, aus diesem Über-

schaß Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer oder soziale Einrichtungen oder Einrichtungen, die der Aus- und Weiterbildung der diesem Bundesgesetz unterliegenden Personen dienen, zu fördern."

6. § 21 a Abs. 4 lautet:

"(4) Ist vertraglich eine kürzere wöchentliche Arbeitszeit als 30 Stunden vereinbart, so ist der gemäß Abs. 3 erhöhte kollektivvertragliche Stundenlohn mit der Anzahl der für den Arbeitnehmer auf Grund der Vereinbarung geltenden wöchentlichen Arbeitsstunden zu multiplizieren und das Produkt durch die Anzahl der für die übrigen Arbeitnehmer des Betriebes geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden zu dividieren."

7. In § 34 Abs. 3 letzter Satz wird der Ausdruck "§ 3 Abs. 4" ersetzt durch den Ausdruck "§ 3 Abs. 5".

8. Nach § 40 Abs. 1 a wird folgender Abs. 1 b eingefügt:

"(1 b) § 4 Abs. 3 lit. g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXX tritt mit 1. November 1995 in Kraft. § 6, § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 5 erster Satz, § 20 Abs. 1, § 21a Abs. 4 und § 34 Abs. 2 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXX treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft."

## Artikel II

### **Aenderung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 835/1992**

1. In Artikel III Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 835/1992 wird jeweils der Begriff "Beitragsperiode 1996" durch den Begriff "Beitragsperiode 1997" ersetzt.

2. In Artikel III Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 835/1992 wird jeweils das Datum "31. Dezember 1995" durch das Datum "31. Dezember 1996" ersetzt.

## Artikel III

### **Aenderung des Urlaubsgesetzes**

Das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung (Urlaubsgesetz), BGBl. Nr. 390/1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Der Urlaubsanspruch wird durch Zeiten, in denen kein Anspruch auf Entgelt besteht, nicht verkürzt, sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird."

2. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ist zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Arbeitnehmer an der Dienstleistung verhindert, ohne daß der Anspruch auf das Entgelt zur Gänze fortbesteht, so ist bei Berechnung der Urlaubsschädigung das unge-

schmälerter Entgelt zugrunde zu legen, das zum Beendigungszeitpunkt bei Fortfall der Dienstverhinderung zugestanden wäre."

3. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Berechnung der Urlaubsabfindung ist § 9 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß anzuwenden."

4. Dem § 19 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 2 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX treten mit 1.12.1995 in Kraft und gelten ab dem Urlaubsjahr, das im Jahr 1994 begonnen hat."

#### Artikel IV

##### **Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes**

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 263 Abs. 2 wird der Ausdruck "30. Juni 1993" durch den Ausdruck "30. Juni 1995" ersetzt.

2. Nach § 263 wird folgender § 264 angefügt:

"§ 264. § 263 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX tritt am 1. Jänner 1996 in Kraft."

#### Artikel V

##### **Änderung des Arbeiterkammergesetzes 1992**

Das Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl. Nr. 626/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 661/1994, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 45 wird folgender § 45a samt Überschrift eingefügt:

##### **"Befragung der Kammerzugehörigen"**

§ 45a. (1) Die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer sind im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der jeweils geltenden Fassung ermächtigt, die zur Durchführung einer Befragung der Kammerzugehörigen im Jahr 1996 notwendigen personenbezogenen Daten (§ 45) zu ermitteln und zu verarbeiten.

(2) Für die Mitwirkung der Sozialversicherungsträger, der Krankenfürsorgeeinrichtungen und der Arbeitgeber bei der Erfassung der Kammerzugehörigen gilt § 33 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die ansonsten dem Wahlbüro und den Wahlbehörden übertragenen Aufgaben von der Arbeiterkammer wahrzunehmen sind."

2. § 100 Abs. 3 lautet:

"(3) § 34 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft. § 93 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr.

## 5

661/1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft. § 45a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft."

## Artikel VI

**Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes**

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 33 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Klammerausdruck der Ausdruck "unter Bedachtnahme auf § 45a Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl. Nr. 626/1991," eingefügt.

2. Dem § 82 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Soweit die Versicherungsträger zur Mitwirkung an der Durchführung der den Arbeiterkammern und der Bundesarbeitskammer übertragenen Aufgaben durch Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Daten gemäß § 45a Arbeiterkammergesetz 1992 verpflichtet sind, gebührt ihnen zur Abgeltung der Kosten eine Vergütung, deren Höhe der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der beteiligten Stellen festsetzt."

3. § 460 c zweiter Satz lautet:

"Zu den ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben zählt auch die Übermittlung der bei der Erhebung der im § 27a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträge und der gemäß § 45a Arbeiterkammergesetz 1992 zum Zwecke der Erfassung der Kammerzugehörigen notwendigen Daten."

4. Nach § 559 wird folgender § 560 angefügt:

"§ 560. Die §§ 33 Abs. 1, 82 Abs. 4 und 460 c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft."

## Artikel VII

**Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes**

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck "binnen einer Woche" der Ausdruck "unter Bedachtnahme auf § 45a Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl. Nr. 626/1991," eingefügt.

2. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

"Vergütung für die Mitwirkung an fremden Aufgaben

§ 27a. Soweit die Versicherungsanstalt zur Mitwirkung an der Durchführung der den Arbeiterkammern und der Bundesarbeitskammer übertragenen Aufgaben durch Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Daten gemäß § 45a Arbeiterkammergesetz 1992 verpflichtet ist, gebührt ihr zur Abgeltung der Kosten eine Vergütung,

deren Höhe der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der beteiligten Stellen festsetzt."

**3. § 159a zweiter Satz lautet:**

"Zu den ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben zählt auch die Übermittlung der bei der Erhebung der im § 27a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträge und der gemäß § 45a Arbeiterkammergesetz 1992 zum Zwecke der Erfassung der Kammerzugehörigen notwendigen Daten."

**4. Nach § 179 wird folgender § 180 angefügt:**

"§ 180. Die §§ 12 Abs. 1, 27a und 159a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXX treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft."

**In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für Arbeit und Soziales zuzuweisen.**

**VORBLATT****Probleme:**

Wegen des vorzeitigen Endes der XIX. Gesetzgebungsperiode ist es ein arbeits- und sozialrechtliches Erfordernis, noch in diesem Jahr Gesetzesänderungen durchzuführen:

- So ist die Übergangsregelung hinsichtlich der Refundierung der von der Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse im Insolvenzfall des Arbeitgebers geleisteten Abfertigungszahlungen durch den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds mit 31. Dezember 1995 befristet. Ein Auslaufen dieser Übergangsregelung würde zu einem gespaltenen Zuschlagssatz und sowohl bei den Betrieben als auch bei den mit der Einhebung des Zuschlags betrauten Krankenversicherungsträgern zu zusätzlichem administrativen Aufwand führen. Auch wäre mit dem Auslaufen der Übergangsregelung keine finanzielle Entlastung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds verbunden. Zu klären ist weiters die Frage, wie die Zeiten des Besuchs einer Bauhandwerkerschule nach dem BUAG behandelt werden sollen.
- Die mediale Aufarbeitung der OGH-Judikatur aus dem Jahr 1994 führte im Jahr 1995 zur Unsicherheit über den Urlaubsanspruch bei langen Krankenständen.
- Härtefälle bei Versicherten nach dem GSVG.
- Die Arbeiterkammern werden 1996 eine Befragung der Kammerzugehörigen durchführen. Dazu benötigen sie Daten der Kammerzugehörigen, um diese zur Teilnahme an der Befragung einzuladen bzw. um die Befragung überhaupt durchführen zu können. Die derzeit den Arbeiterkammern noch von der Wahl 1994 zur Verfügung stehenden Daten sind zu einem erheblichen Teil nicht mehr aktuell.

**Ziele:**

- Verlängerung der Refundierung von Abfertigungsleistungen durch den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds um ein Jahr.
- Klarstellung des Urlaubsanspruchs im aufrechten Arbeitsverhältnis und der Ansprüche bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- Ausschluß von Härtefällen im Bereich des gewerblichen Sozialversicherungsrechts.
- Die Daten der Kammerzugehörigen sollen ermittelt werden.

## 8

**Lösungen:**

- Verlängerung der Refundierung von Abfertigungsleistungen durch den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds um ein Jahr. Die Zeiten der Ausbildung in einer Bauhandwerkerschule werden nicht als Beschäftigungszeiten nach dem BUAG angerechnet, sondern als Zeiten, die lediglich bei der Bemessung der Urlaubsdauer anzurechnen sind.
- Novellierung der entsprechenden Gesetzesstellen im Urlaubsgesetz.
- Übergangsregelungen im Gewerblichen Sozialversicherungsrecht zur Beseitigung von Härtefällen.
- Die Sozialversicherungsträger - die gemäß den Bestimmungen des Arbeiterkammergesetzes 1992 mit der Einhebung der Kammerumlagen betraut sind - werden beauftragt, analog der Mitwirkung bei der Erfassung der Wahlberechtigten für die Kammerwahl, für die Befragung die Daten der Kammerzugehörigen zu ermitteln und den Arbeiterkammern zur Verfügung zu stellen.

**Alternativen:**

- Auslaufen der Übergangsregelung mit Ende Dezember 1995 unter gleichzeitiger Festsetzung eines niedrigeren IESG-Zuschlages für Arbeitgeber, soweit sie dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen, wobei damit keine Kostenentlastung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds verbunden wäre.
- Abwarten weiterer Judikatur des Obersten Gerichtshofes im Bereich des Urlaubsgesetzes.
- Durchführung der Befragung auf der vorhandenen - überholten - Datenbasis aus der Wahl 1994, womit gleichzeitig das Problem verbunden wäre, daß die Erfassung der Kammerzugehörigen für die Befragung fehlerhaft wäre.
- In bezug auf die restlichen Rechtsmaterien gibt es keine Alternative.

**Kosten:**

- Es entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten. Die den Sozialversicherungsträgern durch die Ermittlung der Daten der Kammerzugehörigen entstehenden Kosten sind von den Arbeiterkammern zu tragen.

**EU-Konformität:**

Gegeben.



## **ERLÄUTERUNGEN**

### **Allgemeiner Teil**

#### **1. Maßnahmen im Bereich des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG)**

Mit BGBl. Nr. 618/1987 wurde im Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) eine branchenbezogene Sonderregelung über die Abfertigung für Bauarbeiter geschaffen; dies in der Art, daß die entsprechenden Abfertigungszahlungen nicht mehr vom Arbeitgeber selbst, sondern von der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) zu leisten sind. Gleichzeitig wurde im Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) festgelegt, daß für solche Abfertigungen kein Anspruch mehr auf Insolvenzausfallgeld besteht.

Da somit im Bereich des IESG im Insolvenzfall das Versicherungsrisiko zur Abdeckung solcher Abfertigungen nicht mehr anfallen konnte, wurde weiters festgelegt, daß diese Arbeitgeber nach einer Übergangszeit einen geringeren Beitrag zur Finanzierung des IESG zahlen sollen. Mit der genannten Novelle wurde die Übergangszeit mit Ende 1992 begrenzt. Mit BGBl. Nr. 835/1992 wurde diese Zeitraum bis Ende 1995 verlängert; bis Ende dieses Jahres hat daher der IAG-Fonds aufgrund dieser Übergangsbestimmungen die von der BUAK bezahlten Abfertigungsansprüche zu refundieren, wenn der Bauarbeiter zuletzt bei einem insolventen Arbeitgeber beschäftigt war. Mit der zuletzt genannten Novelle wurde weiters festgelegt, daß der Arbeitnehmer innerhalb von sechs Monaten nach entsprechender Aufforderung der BUAK seinen Abfertigungsanspruch im Fall der Insolvenz seines Arbeitgebers bei dieser geltend zu machen hat.

Diese Regelungen haben sich bewährt und sollen daher für ein weiteres Jahr verlängert werden.

Der Entwurf regelt darüber hinaus die Behandlung der Zeiten des Besuchs einer Bauhandwerkerschule nach dem BUAG, wie dies auch kollektivvertraglich vereinbart worden ist.

Die zum BUAG weiters vorgeschlagenen Regelungen enthalten darüber hinaus Korrekturen von Verweisungen sowie eine Anpassung der für die eine Beschäftigungswoche iSd BUAG notwendigen Stundenzahl an die kollektivvertragliche Arbeitszeitverkürzung und die Senkung der Zahl der Beiratsmitglieder bei den Landesstellen.

Die angesprochenen Änderungen des BUAG sind in Artikel III des Entwurfes, die Änderung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 835/1992 in Artikel IV enthalten.

## 2. Klarstellung des Urlaubsanspruches im aufrechten Arbeitsverhältnis und der Ansprüche bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Der Oberste Gerichtshof hat im Jahr 1994 in Fällen von beendeten Arbeitsverhältnissen entschieden, daß aus entgeltfortzahlungsfreien Dienstzeiten ein Urlaubsanspruch nicht abzuleiten sei (OGH vom 25.4.1994, 9 Ob A 38/94; 31.8.1994, 8 Ob A 268/94; 27.10.1994, 8 Ob A 279/94). Der OGH hat sich zur Begründung auf eine Analogie zu § 15 Abs. 3 MSchG, § 9 Abs. 1 und 2 APStG und § 119 Abs. 2 ArbVG gestützt. § 15 Abs. 3 MSchG und § 9 Abs. 1 und 2 APStG ordnen tatsächlich Urlaubsaliquotierungen in bestimmten Fällen an; nach § 119 Abs. 2 ArbVG gebührt zwar der Urlaub in vollem Ausmaß, allerdings ist das Urlaubsentgelt im Ausmaß der Zeiten einer Bildungsfreistellung zu aliquotieren; ein verallgemeinerungsfähiges Prinzip, wonach der Urlaub in jenem Ausmaß zu aliquotieren sei, das dem Verhältnis zwischen entgeltfortzahlungsfreien Zeiten und dem Urlaubsjahr entspricht, läßt sich daraus jedoch nicht ableiten.

Daß es ein allgemeines Prinzip der Aliquotierung des Urlaubsanspruches bei entgeltfreien Dienstzeiten nicht gibt, eine solche Aliquotierung vielmehr nur in jenen Fällen und in jenem Ausmaß vorzunehmen ist, in denen dies gesetzlich ausdrücklich angeordnet wird, wird durch die in Artikel VI des Entwurfes vorgesehenen Änderungen des Urlaubsgesetzes endgültig klargestellt. Damit wird gleichzeitig für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber jener Rechtszustand klargestellt, der auch bis zu dem eingangs erwähnten Schwenk in der Rechtsprechung bestanden hat.

Die sachliche Begründung für diese Klarstellung liegt darin, daß der Urlaubsanspruch seinem Grundgedanken nach jedem Arbeitnehmer in jedem Arbeitsjahr einen Erholungszeitraum von bestimmter Dauer, weitgehend unabhängig von der in diesem Jahr konkret vorliegenden Arbeitsmenge gewährleisten soll. Auch wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitskraft nicht in jedem Arbeitsjahr sein ganzes Arbeitsleben hindurch in gleichem Ausmaß zur Verfügung stellen kann, soll er doch jedes Jahr eine gleichbleibende Regenerationsmöglichkeit vorfinden, die dem Verfall von Arbeitskraft und Gesundheit entgegenwirken und eine mehrwöchige Freizeitgestaltung in Gemeinschaft mit anderen, insbesondere der Familie, ermöglichen soll.

Die Zuständigkeit des Bundes zu dieser Klarstellung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG. Dem Bund entstehen dadurch keine Mehrkosten.

## 3. Übergangsregelung zur Beseitigung von Härtefällen im Bereich des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Durch die im Strukturanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 297/1995, vorgenommenen Änderungen im Bereich der vorzeitigen Alterspension kann es teilweise zu erheblichen Härten kommen. Diese sollen durch eine zeitliche Erweiterung der Übergangsbestimmung verhindert werden.

## 4. Vorbereitung der Befragung der Kammerzugehörigen der Arbeiterkammer

Die Arbeiterkammern werden 1996 eine Befragung der Kammerzugehörigen durchführen. Dazu benötigen sie Daten der Kammerzugehörigen, um diese zur Teilnahme an der Befragung einzuladen bzw. um die Befragung überhaupt durchführen zu können. Die derzeit den Arbeiterkammern noch von der Wahl 1994 zur Verfügung stehenden Daten sind zu einem erheblichen Teil nicht mehr aktuell.

Die Sozialversicherungsträger - die gemäß den Bestimmungen des Arbeiterkammergesetzes 1992 mit der Einhebung der Kammerumlagen betraut sind - sollen beauftragt werden, analog der Mitwirkung bei der Erfassung der Wahlberechtigten für die Kammerwahl, für die Befragung die Daten der Kammerzugehörigen zu ermitteln und den Arbeiterkammern zur Verfügung zu stellen.

## Besonderer Teil

**Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes****Zu Art. I Z 1:**

Durch die Ergänzung des § 4 Abs. 3 wird die Behandlung der Zeiten der Ausbildung in einer Bauhandwerkerschule nach dem BUAG klargestellt. Diese Zeiten sind beim Erwerb eines höheren Urlaubsanspruches zu berücksichtigen - analog zu den Zeiten einer Betriebsabwesenheit zur Teilnahme an Ausbildungs-, Fortbildungs- und Schulungskursen (§ 4 Abs. 3 lit. d BUAG) - nicht aber als Beschäftigungszeiten nach § 5 BUAG, dh sie begründen keine Anwartschaft, es sind daher für diese Zeiten auch keine Zuschläge nach § 21a BUAG zu leisten. Wird während des Besuchs der Bauhandwerkerschule ein Urlaub vereinbart, so ist dieser selbstverständlich als Beschäftigungszeit im Sinne des § 5 lit. a BUAG zu bewerten; eine Sonderregelung ist diesbezüglich aber entbehrlich, da sich dieses Ergebnis aus dem System des BUAG ergibt.

**Zu Art. I Z 2 und 6:**

Sowohl für den Sachbereich der Urlaubsregelung als auch für den der Abfertigungsregelung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) begründen nur jene Beschäftigungswochen Anwartschaften auf Urlaub bzw. Abfertigung, in denen der vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer zumindest 31 Stunden arbeitet.

Die 31-Stunden-Grenze ist auf eine Normalarbeitszeit von 40 Stunden abgestimmt.

Mit 1. Mai 1993 ist in der Bauindustrie und im Baugewerbe eine kollektivvertragliche Arbeitszeitverkürzung auf 39 Stunden in Kraft getreten. Die 31-Stunden-Grenze soll zum Ausgleich entsprechend angepasst werden.

In anderen unter das BUAG fallenden Bereichen gilt zum Teil bereits eine Arbeitszeit von 38,5 Stunden, zum Teil sind kollektivvertragliche Arbeitszeitverkürzungen ab 1997 vereinbart. In geringem Umfang gilt noch die 40-Stunden-Woche.

Eine Senkung der 31-Stunden-Grenze sollte aber jedenfalls einheitlich für alle Gruppen erfolgen. Eine Differenzierung nach dem Ausmaß der Normalarbeitszeit würde vor allem die Betriebe administrativ belasten und eine Nachkontrolle durch den Arbeitnehmer erschweren.

**Zu Art. I Z 3 und 7:**

Die Änderung der §§ 11 und 34 betreffen lediglich Zitat Anpassungen aufgrund früherer Änderungen der verwiesenen Bestimmungen der §§ 3 bzw. 7.

**Zu Art. I Z 4:**

In § 15 Abs. 5 werden die Zahl der Mitglieder der Beiräte der Landesstellen neu mit je zwei - bisher drei - von Arbeitgeber - bzw. Arbeitnehmerseite festgesetzt.

**Zu Art. I Z 5:**

§ 20 Abs. 1 BUAG sah bisher zwei Möglichkeiten für die Verwendung eines Gebärungsüberschusses, der sich in einem Rechnungsjahr ergeben hat, vor, nämlich die Verwendung zur Förderung von sozialen Einrichtungen oder Aus- und Weiterbildungseinrichtungen (§ 20 Abs. 1 lit. a BUAG in der bisher geltenden Fassung) oder die quotenmäßige Aufteilung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer (§ 20 Abs. 1 lit. b. BUAG in der bisher geltenden Fassung). Beide Verwendungsmöglichkeiten wurden in der Vergangenheit auch wahrgenommen, wobei die Bestimmung des § 20 Abs. 1 lit. b BUAG dahingehend interpretiert und angewendet wurde, daß - auch in Zusammenhang mit der Regelung des § 20 Abs. 2 BUAG - eine Zuweisung an die in der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vertretenen und die jeweiligen Interessenvertretungen repräsentierenden Gruppen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgte, wobei anders als bei § 20 Abs. 1 lit. a - keine besondere Zweckbindung damit verbunden war.

Der vorliegende Entwurf schlägt vor, diese letztere Verwendungsmöglichkeit zu streichen, einerseits um in der verbleibenden Regelung durch die darin enthaltenen Zweckvorgaben eine bestimmte Mittelverwendung zu gewährleisten und andererseits auch, um dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die Gebärung der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse auf eine möglichst ausgeglichene Gebärung ausgerichtet ist - von Vorsorgen für Beschäftigungsschwankungen abgesehen - sodaß Überschüsse aus der Gebärung eines Jahres nur in geringer Höhe entstehen können. Die nunmehr vorgeschlagene Regelung des § 20 Abs. 1 sieht Verwendungszwecke vor, die im Interesse der in der Bauwirtschaft Tätigen gelegen sind, sodaß - im Hinblick auf den Charakter der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse als Selbstverwaltungseinrichtung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Bauwirtschaft - eine entsprechende Verwendung eines allfälligen Gebärungsüberschusses sachlich gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere auch für den neu hinzugefügten Verwendungszweck (Maßnahmen im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit).

Klargestellt wird weiters, daß der Ausschuß in seiner Entscheidung, ob und in welcher Höhe er Gesundheits- und Arbeitsschutzmaßnahmen, soziale Einrichtungen oder Bildungseinrichtungen fördert, frei ist; dabei wird der Entscheidungsprozeß, wie er in § 20 Abs. 2 BUAG vorgesehen ist, grundsätzlich beibehalten, da er eine konsensuale Entscheidung zwischen den in der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vertretenen Gruppen fördert. Der in einem Rechnungsjahr entstehende Gebärungsüberschuß kann (zur Gänze oder in der nach Anwendung des § 20 Abs. 1 neu verbleibenden Höhe) auch den Aktiva zugewiesen werden und so zur Verbesserung des Verhältnisses zu den Rückstellungen und Verbindlichkeiten dienen. Diese Entscheidung wird von den zuständigen Organen der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse in Wahrnehmung ihrer Sorgfalt unter Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Situation der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse und deren Sicherung für die Zukunft zu treffen sein.

**Zu Art. I Z 8:**

Die Inkrafttretensregelung berücksichtigt hinsichtlich der Änderung des § 4 Abs. 3 lit. g die kollektivvertragliche Regelung; im übrigen sollen die Änderungen mit 1. Jänner 1995 in Kraft treten.

**Zu Art. II:****Änderung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 835/1992**

Dazu wird auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

### **Änderung des Urlaubsgesetzes**

#### **Zu Art. III Z 1:**

Dort, wo der Gesetzgeber Anlaß gesehen hat, vom Grundprinzip abzuweichen, lagen sachliche Gründe für die jeweiligen Ausnahmeregelungen vor, die aber nicht beliebig "analogiefähig" sind. Im Karenzurlaub etwa verfügen die Mutter oder der Vater grundsätzlich selbstbestimmt über ihre Zeit; auch wenn die Pflege und Erziehung des Kindes im Mittelpunkt steht, kann der Elternteil seine Regeneration und das gemeinsame Verbringen von Freizeit eigenverantwortlich gestalten. Auch eine gemeinsame Urlaubsreise mit dem Kind und dem - seinen Urlaubsanspruch konsumierenden - anderen Elternteil stellt im Karenzurlaub ja kein grundsätzliches Problem dar.

In langen Krankenständen, bei denen die jüngere OGH-Judikatur die Urlaubskürzung hauptsächlich vornahm, liegen hingegen gänzlich anders geartete Verhältnisse vor: Der Arbeitnehmer ist nicht Herr seiner Zeit, sondern ist gegenüber dem Arbeitgeber - aber auch im Hinblick auf die sozialstaatlichen Leistungen, die er angesichts seiner Krankheit erhält - verpflichtet, alles der Genesung dienende zu tun. Bettlägrigkeit, bisweilen auch im stationären Bereich, weitgehende Einschränkungen, das Haus zu verlassen, sind neben allen Leidenszuständen, die die Krankheit selbst verursachen, mit dem Erholungszweck des Urlaubs offensichtlich nicht kompatibel, sodaß § 4 Abs. 2 UrlG die Vereinbarung von Urlaubsverbrauch während des Krankenstandes auch ausdrücklich ausschließt; auf Werktage fallende Tage einer Erkrankung sind nach § 5 Abs. 1 UrlG nicht auf das Urlaubsausmaß anzurechnen.

Aufgrund von Zeiten des Krankenstandes, auch wenn dabei die Entgeltfortzahlung bereits ausgeschöpft sein sollte, darf daher an der ungeschmälernten Möglichkeit der alljährlich wiederkehrenden Regeneration und dem gemeinsamen Familienurlaub nicht gerüttelt werden; es ist vielmehr gerade davon auszugehen, daß nach einer langen Zeit des Krankenstandes - die ja meist mit schwerer Krankheit verbunden ist - das Erholungsbedürfnis besonders groß ist. Wo der Gesetzgeber aus bestimmten Erwägungen - wie hier beim Karenzurlaub dargestellt - eine Urlaubskürzung für sozialpolitisch verträglich hält, hat er dies ausdrücklich festgestellt und wird dies auch in Zukunft tun, soweit ein sachlicher Grund dafür gegeben ist.

#### **Zu Art. III Z 2 und 3:**

Könnte der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Krankenstandes nicht in natura verbraucht werden, soll auch die finanzielle Abgeltung des nicht konsumierten Urlaubs (in Form der Urlaubsentschädigung bzw. -abfindung gemäß den §§ 9 und 10 UrlG) durch die Zeit des Krankenstandes nicht geschmälert werden.

### **Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes**

#### **Zu Art. IV Z 1:**

Mit dem Strukturanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 297/1995, wurden für die Zeit ab dem 1. Jänner 1996 die Anspruchsvoraussetzungen für vorzeitige Alterspensionen auf folgende Weise geändert: Bei allen Arten der vorzeitigen Alterspension darf nunmehr am Stichtag keine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit vorliegen, eine sonstige Erwerbstätigkeit darf nur ausgeübt werden, wenn das Erwerbseinkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt. Die Pension fällt mit dem Tag weg, an dem eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit begonnen wird bzw. ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt wird.

Diese Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen trifft im besonderen Maß die Gewerbetreibenden, und zwar besonders jene Pensionisten, die im Vertrauen auf die zuvor bestandene Rechtslage bereits Dispositionen getroffen haben. Es hat sich nun herausgestellt, daß es dadurch zu erheblichen Härten kommen könnte, die daher mit der vorgeschlagenen zeitlichen Erweiterung der Übergangsbestimmung verhindert werden sollen.

### **Änderung des Arbeiterkammergesetzes 1992**

#### **Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes**

#### **Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes**

#### **Zu den Artikeln V, VI und VII: -**

Für die Durchführung einer Mitgliederbefragung ist es sinnvoll und notwendig, die Kammerzugehörigen möglichst umfassend und vollständig zu erfassen.

Da die Arbeiterkammern selbst keine vollständige Evidenz der Kammerzugehörigen führen können - die Einhebung der Umlagen erfolgt im Wege der Sozialversicherungsträger - ist es notwendig, so wie bei der Erfassung der Wahlberechtigten für die Arbeiterkammer-Wahl, die Sozialversicherungsträger mit der Ermittlung eines aktuellen Datenbestandes der Kammerzugehörigen zu beauftragen und gleichzeitig dessen Übermittlung an die Arbeiterkammern vorzusehen.

Die von den Sozialversicherungsträgern zu ermittelnden Daten entsprechen jenen, die für die Arbeiterkammer-Wahl zu erheben sind, und sind daher ausschließlich solche, die die Kammerzugehörigkeit betreffen bzw. die zur Erfassung der Kammerzugehörigen notwendig sind, sodaß ihre Übermittlung an die Arbeiterkammern im Hinblick auf deren gesetzlichen Aufgabenbereich sachlich gerechtfertigt ist.

Hinsichtlich der Erhebung und Übermittlung der Daten wird auf das Verfahren zur Erfassung der Wahlberechtigten verwiesen.

Die den Sozialversicherungsträgern entstehenden Kosten sind von den Arbeiterkammern zu ersetzen.